

# Benutzungsordnung für die Freizeitanlage der Stadt Wirges

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.01.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## § 1

### Nutzungsgegenstand

Die Stadt Wirges stellt den Nutzern die Grill- und Freizeitanlage der Stadt Wirges am Theodor-Heuss-Ring nach den Bedingungen der §§ 2 und 3 zur Verfügung.

Damit auch spätere Nutzer eine ansprechende Anlage vorfinden, wird um sorgsame Behandlung der Hütte, der Einrichtungsgegenstände und der Nebenanlagen gebeten.

## § 2

### Nutzungsdauer und -kosten

Die Nutzungsberechtigung beginnt am 1. Tag um 12.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr am Folgetag.

Die Benutzungsgebühren inklusive Pauschale für Strom und Wasser betragen für:

Einwohner der Stadt Wirges	80,00 Euro
auswärtige Nutzer	100,00 Euro

Werden die in der Benutzungsordnung genannten Beträge umsatzsteuerpflichtig, so hat der Benutzer die vorgenannten Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Zuzüglich wird eine Kautions erhoben in Höhe von 150,00 Euro.

Bei Anmietung durch einen Verein oder Verband ist ein bevollmächtigter Vertretungsberechtigter mit Anschrift, Telefonnummer, Mail usw. zu benennen.

Die Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der zu hinterlegenden Kautions erfolgt per Überweisung an den jeweiligen Vertreter der Vermieterin und ist bei Schlüsselübergabe fällig.

Die Kautions wird nach Abnahme der Freizeitanlage an den Mieter zurückgezahlt, soweit die Reinigung der Hütte nebst Anlage ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kein Schaden an der Freizeitanlage inkl. Einrichtungen und dem Spielplatz entstanden sind und keine Teile oder Gegenstände abhandengekommen sind. Schäden sind bei der Abnahme zu dokumentieren.

## § 3

### Nutzungsvorschriften und Haftung

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit und die sachgerechte Nutzung der Einrichtungen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Freizeitanlage sind folgende Hinweise zu beachten:

#### Während der Nutzung:

1. Musikübertragungsgeräte dürfen **außerhalb** der Hütte nach 22.00 Uhr **nicht** verwendet werden. Die Lautstärke der Musik **innerhalb** der geschlossenen Räume ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu regulieren.  
Ruhestörender Lärm in den Nachtstunden ist zu unterlassen.
2. Innerhalb der Hütte darf kein Holz zerkleinert werden sowie kein offenes Feuer entfacht werden.
3. Das Einschlagen von Nägeln und die Benutzung von „Tacker“ sind ausdrücklich untersagt.
4. Vorhandene Gerätschaften können genutzt werden. Dabei ist auf sorgsame und sachgerechte Bedienung der Gerätschaften zu achten.

5. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Freizeitanlage ist untersagt.  
Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes.

#### **Bei Beendigung der Nutzung:**

1. Die Hütte sowie die Toilettenanlage sind nass zu reinigen – putzen -.
2. Die Küchenzeile, die Kühlschränke, die Getränkekühltruhe und die Abfallbehälter sind gründlich zu reinigen.
3. Der Außenbereich/Überdachung ist besenrein zu hinterlassen.
4. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel sowie Toilettenpapier, Seife und Handtücher sind vom Benutzer mitzubringen.
5. Tische und Bänke sind in die vorgefundene Position zu bringen, Reißzwecke und Klebestreifen sind zu entfernen.
6. Mitgebrachte Gegenstände (Gläser, Tassen, Bestecke, Dekorationsartikel u.ä.) sind wieder mitzunehmen.
7. Sonstiger entstandener Müll sowie die Aschereste (bei Nutzung der Grillanlage) sind ordnungsgemäß vom Benutzer zu entsorgen.

#### **Haftung durch den Veranstalter:**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Mit Ausnahme des § 836 BGB (Haftung aus Gebäudeschäden) sind sämtliche Haftungsansprüche gegen die Stadt Wirges ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

Durch die Unterschrift auf dem Mietvertrag erkennt der Mieter sowohl den Erhalt als auch die Anerkennung dieser Benutzungsordnung an.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.08.2017 außer Kraft.

56422 Wirges, 01.02.2023

Ausgefertigt:

Andreas Weidenfeller

Stadtbürgermeister

#### **Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.